

Satzung

über das Bestattungswesen

in der Gemeinde Nußdorf a. Inn
(Bestattungssatzung - BestS)

aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der GO für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde folgende

S A T Z U N G :

I) Allgemeines

§ 1

Öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde betreibt für die im Gemeindegebiet Verstorbenen Bestattungseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.

2) Gemeindliche Friedhöfe sind:

- a) der Friedhof an der St. Vitus-Kirche
- b) der Friedhof um die Leonhardikirche

3) Art und Umfang der Bestattungseinrichtungen bestimmt die Gemeinde. Ebenso obliegt ihr die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens.

§ 2

Bestattungshoheitsverwaltung

1) Zur Bestattungshoheitsverwaltung der Gemeinde gehören die Herstellung und Unterhaltung von Bestattungseinrichtungen im Sinne von Art. 7 Bestattungsgesetz (Best.G). Hierzu gehören insbesondere der Betrieb von Friedhöfen, Leichenräumen und Dienstleistungen zur Versorgung von Leichen und deren Bestattung.

2) Zur Erfüllung der nach Abs. 1 zu erfüllenden Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Bestattungseinrichtungen

sind die Gesamtheit der von der Gemeinde angebotenen Einrichtungen, die unmittelbar der Bestattung von Verstorbenen dienen (z.B. Friedhof, Leichenhaus, Personal).

Friedhof:

Ist das Grundstück auf dem die Bestattungen und die damit verbundenen Handlungen durchgeführt werden; die dem Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.

Grabstätten:

sind die abgegrenzten Teile eines Friedhofsgrundstücks in der Verstorbene beigesetzt werden.

Bestattung:

ist die Beisetzung von Verstorbenen in einer Grabstätte

Ruhezeit:

ist die Zeit für die Verstorbenen mindestens in einer Grabstätte verbleiben müssen.

Nutzungsrecht:

ist das Recht, Verstorbene in einer Grabstätte der Gemeinde bestatten zu lassen.

Umbettung:

ist die Ausgrabung von bestatteten Verstorbenen und die Wiederbestattung an einer anderen Stelle.

Leichenhaus:

ist das Gebäude, in dem Verstorbene nach der Abholung vom Sterbeort bis zur Beisetzung aufbewahrt werden.

Beisetzung:

ist die Verbringung von Verstorbenen vom Leichenhaus zur Grabstätte und die Einlegung in diese.

§ 4

Beisetzungsarten

Im Friedhof der Gemeinde finden Beisetzungen in Erdgrabstätten und Urnenwandnischen statt. Hierbei werden die zur Beisetzung verwendeten Särge oder Urnen in die Grabstätte eingelegt.

§ 5

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

1) Die Gemeinde stellt die Friedhöfe und ihre Einrichtungen für die Bestattung der verstorbenen Einwohner der Gemeinde zur Verfügung, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch den im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, ferner demjenigen, für die ein Nutzungsrecht an einem Grab in einem gemeindlichen Friedhof besteht. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

2) Die Verpflichteten nach Abs. 1 müssen die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde für die Bestattung von Verstorbenen in Anspruch nehmen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist (Benutzungszwang).

§ 6

Befreiung vom Benutzungszwang

1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der Bestattungseinrichtungen wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn die Benutzung

a) aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist,

b) wegen der Sicherstellung einer Bestattung auf einem an deren Friedhof nachgewiesen ist.

2) Der Antrag auf Befreiung kann bei der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe und soweit erforderlich unter Vorlage der entsprechenden Nachweise gestellt werden.

3) Die Befreiung kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

II) Grabstätten

1) Allgemeines

§ 7

Eigentum an Grabstätten

Die Grabstätten bleiben stets im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt der Gemeinde. An ihnen kann nur ein Nutzungsrecht gem. § 9 erworben werden.

§ 8

Nutzungsrecht für Grabstätten

1) Die Gemeinde vergibt an den einzelnen Grabstätten des Friedhofs Nutzungsrechte. Das Nutzungsrecht umfaßt das Recht, in einer Grabstätte bis zur satzungsgemäß vorgesehenen Belegungsmöglichkeit Beisetzungen vornehmen zu können. Der Kreis der Verstorbenen, die in einer Grabstätte beigesetzt werden können, wird von der Gemeinde bestimmt.

Ein Rechtsanspruch zur Gewährung eines Nutzungsrechts besteht nur für die Bestattung von Verstorbenen im Sinne von § 5.

2) An welcher Grabstätte ein Nutzungsrecht bestellt wird, bestimmt die Gemeinde. Sie verfährt hierbei insbesondere der im Friedhofsplan festgesetzten Reihenfolge entsprechend. Begründete Wünsche des Erwerbers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Über die Verteilung des Nutzungsrechts wird dem berechtigten eine Graburkunde ausgestellt.

3) Die Dauer des Nutzungsrechts umfaßt mindestens die Dauer der nach dieser Satzung festgelegten Ruhefrist (vgl. § 19). Bei mehrfachen Beisetzungen in einer Grabstätte ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen zu erwerben.

4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Gemeinde das Nutzungsrecht erneut bewilligen, wenn eine Grabstätte nicht benötigt wird oder sonstige Gründe der Bewilligung nicht entgegenstehen.

5) Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Gemeinde übertragen werden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Die Änderung ist bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

§ 9

Verzicht und Entzug des Nutzungsrechts

1) Auf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann verzichtet werden. Der Verzicht ist gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären. Nach Beendigung des Nutzungsrechts entscheidet die Gemeinde über die weitere Nutzung der Grabstätte unter Berücksichtigung evtl. noch laufender Ruhefristen.

2) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn ein Grab an der bisherigen Stelle nicht mehr belassen werden kann. Verstorbene, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, sind um zusetzen. Die Nutzungsberechtigten werden hiervon schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung unterrichtet.

3) Das Nutzungsrecht kann nach vorheriger schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung ohne Entschädigung entzogen werden, wenn eine Grabstätte mit ihren Anlagen nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt

wird oder die Grabgebühr nicht entrichtet. Ein Grabnutzungsrecht kann auch entzogen werden, wenn es aufgrund falscher Angaben verliehen oder übertragen worden ist.

II) Grabarten

§ 10

Familiengräber, Einzelgräber, Urnengräber, Urnennischen

1) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen richtet sich nach der Lage der Grabstätte und beträgt grundsätzlich zwei bei nebeneinander laufenden Ruhefristen.

2) In Einzelgrabstätten kann grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt werden.

3) Urnenbeisetzungen finden in Familiengrabstätten oder Einzelgrabstätten oder Urnennischen statt.

§ 11

Lage und Ausmaß der Grabstätten

Die Lage und das Ausmaß der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt. Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:

a) **Einzelgräber** - für **Kinder bis zu 5 Jahren:**

b) Länge 1,40 m Breite 0,80 m Abstand 0,40 m

- für Personen **ab 5 Jahren:**

Länge 2,20 m Breite 0,80 m Abstand 0,40 m

c) **Familiengräber**

Länge 2,20 m Breite im alten Friedhof 1,60 m

Breite im neuen Friedhof 2,00 m

Abstand im alten Friedhof 0,40 m

Abstand im neuen Friedhof 0,50 m

die von der Gemeinde mitverwalteten Gräber im Eigentum der kath. Kirchenstiftung sind entsprechend dem bisherigen Bestand und der jeweiligen lagebedingten Eigenart zu erhalten, sofern eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Auf die kirchlichen Belange ist in diesen Bereichen besonders Rücksicht zu nehmen.

c) **Urnengräber:**

Länge 1,50 m Breite 1,00 m Abstand 0,40 m

d) Urnenwandgräber: entsprechend gemeindlicher Bauausführung

III) Grabgestaltung

§ 12

Grabdenkmäler

1) Grabdenkmäler müssen dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen und dürfen in keiner Weise die religiösen Gefühle verletzen oder sonst irgendwie geeignet sein, Anstoß zu erregen.

2) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grabinhaber sind für allen Schaden haftbar, der infolge ihres Verschuldens durch Umfall der Grabmäler oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

3) Die Errichtung oder die Änderung eines Grabdenkmals bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Dem Antrag auf Zulassung eines Grabdenkmals sind in doppelter Fertigung beizufügen.

- a) ein Plan mit den Ansichten des Grabmals im Maßstab 1 : 10
- b) Angaben über -das Material das Verwendung finden soll -die Gestaltung der Schrift und sonstigen zur Verwendungen kommenden Zeichen

Die Gemeinde prüft, ob das beabsichtigte Grabmal den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

4) Die Arbeiten zur Herstellung und Änderung von Grabdenkmälern dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die o.g. Zustimmung der Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer und dessen Auftraggeber nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Arbeiten. (

5) Grabmäler können in Stein, Holz oder Schmiedeeisen nach Maßgabe der in Absatz 6 getroffenen Regelung erstellt werden. Kunststein ist nur insoweit zugelassen, als er in Naturstein bearbeitet ist. Polierte dunkle Steine dürfen in Sektion I und der dieser Sektion gegenüberliegenden Reihen der Sektion II und IV nicht verwendet werden. Die Grabmäler dürfen eine Gesamthöhe von 1,60 m nicht überschreiten.

6) Für die Aufstellung von Grabmälern in den einzelnen Sektionen gilt folgendes:

Im alten Friedhof sind Denkmäler aus Stein, Holz und Schmiedeeisen zugelassen.

Im neuen Friedhof sind zu errichten:

- a) Steindenkmäler in den Sektionen I Nr. Punkt 8 bis 17, II, III, IV, V Nr. 1-6, VI und VII,
- b) Gedenktafeln aus Naturstein, die in die Friedhofsmauer eingelassen werden, in Sektion I Nr. 1-7,
- c) Kunstgeschmiedete Grabkreuze in Sektion I Nr. 18-30

d) Holzdenkmäler oder kunstgeschmiedete Grabkreuze in der Sektion V Nr. 7 - 24.

7) Einfassungen sind in ausreichend dimensioniertem Bruchstein der selben Gesteinsart wie das Denkmal zu erstellen. Bei Denkmälern aus Holz oder Schmiedeeisen soll als Einfassung nur Nagelfluhgestein verwendet werden. Nicht zugelassen sind Grabeinfassungen aus Holz oder Beton.

8) Grabmäler, die ohne Genehmigung der Gemeinde aufgestellt worden sind, oder deren Ausführung nicht der genehmigten Art entspricht, sind auf Verlangen der Gemeinde zu entfernen. Werden solche Grabmäler trotz Aufforderung nicht entfernt, so kann die Gemeinde diese auf Kosten des Pflichtigen entfernen lassen.

9) Die Grabmäler dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt werden. Werden Grabdenkmäler, Einfriedungen und dergleichen nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nicht entfernt, so kann sie die Gemeinde auf Kosten der Pflichtigen beseitigen.

10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

11) Die Grabmäler mit Einfriedungen sind innerhalb von einem Jahr nach der Bestattung zu errichten und während der gesamten Nutzungsdauer vom Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

12) Bei Nutzung der Wandurnengräber sind die vorgefertigten Deckplatten zu verwenden. Eine über die Beschriftung dieser Platte hinausgehende Gestaltung der Urnenwand ist nicht zulässig. Sofern keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden, können von der Gemeindeverwaltung Ausnahmen zugelassen werden (z.B. für Vasen- oder Kerzenhaltung), wobei die für die Grabgestaltung geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

§ 13

Gestaltung

1) Die Nutzungsberechtigten haben die Grabstätten innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Bestattung oder dem Erwerb eines Nutzungsrechts in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Verwahrloste Gräber können nach erfolgloser Aufforderung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten durch die Gemeinde ortsüblich instandgesetzt und gegebenenfalls eingeebnet und eingesät werden.

2) Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein.

3) Bei der Bepflanzung des Grabes ist auf das Gesamtbild des Friedhofs bedacht zu nehmen. Soweit Ziersträucher und Bäume gepflanzt werden, dürfen diese grundsätzlich die Benutzung der Friedhofswege und benachbarten Gräber nicht stören und die Grabmäler nicht überragen.

4) Ausgedienter Grabschmuck und andere zur Zierde der Gräber nicht mehr geeignete Gegenstände sind auf den hierfür vorgesehenen Ablagerungsplatz entsprechend der vorgesehenen Wertstofftrennung zu entsorgen. Sofern für einzelne Materialien keine Ablagemöglichkeit besteht, sind diese in den regionalen Wertstoffhöfen zuzuführen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies und die Verwendung unwürdiger Gefäße wie Konservenbüchsen usw. zur Aufnahme von Blumen ist verboten.

5) Die Wege zwischen den Gräbern und die sonstigen zwischen den Gräbern bestehenden Abstände sind von den Grabinhabern zu unterhalten. Sie sind von Unkraut frei zu halten und mit Kies zu bestreuen.

IV) Bestattung

1) Allgemeines

§ 14

Vorbereitung

1) Der vom Standesbeamten auszustellende Beerdigungsschein ist bei der für die Friedhofsangelegenheiten zuständigen Dienststelle der Gemeinde einzureichen. Der Zeitpunkt der Beerdigung wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen der verstorbenen Person und dem zuständigen Pfarramt festgesetzt und in das Grabbuch eingetragen.

2) Die Bestellung eines Grabes soll mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde erfolgen.

3) In den von der Gemeinde verwalteten Friedhöfen werden Bestattungen, und sonstige mit dem Friedhofsbetrieb verbundene Aufgaben ausschließlich von den Friedhofswärtern und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen vorgenommen.

4) Für die Bestattung und die mit ihr verbundenen notwendigen Unterrichtungen haben die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Best.V genannten Verpflichteten zu sorgen (§ 6 Satz 1 Best.V)

§ 15

Benutzung des Leichenhauses

1) Gem. § 5 Abs. 2 (Benutzungszwang) sind alle im Gemeindegebiet Verstorbenen in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Ausnahmen hiervon sind zuzulassen, wenn

a) eine Überführung unmittelbar (innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes) bevorsteht,

b) die Verbringung in ein anderes Leichenhaus sichergestellt ist. Das Verbringen in das Leichenhaus hat unverzüglich nach Einsargung der Leiche zu erfolgen.

2) Verstorbene dürfen nur in das Leichenhaus der Gemeinde verbracht werden, wenn sie ordnungsgemäß eingesargt sind oder unmittelbar nach Ankunft dort ordnungsgemäß eingesargt werden.

3) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt.

Auf Wunsch des Verpflichteten nach § 17 Abs. 2 kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen (z.B. übertragbare Krankheiten, Anordnung des Gesundheitsamtes usw.)

4) Der Sarg ist spätestens zu schließen, bevor er zur Vornahme der Begräbnisfeierlichkeiten in die Vorhalle gebracht wird.

II) Säрге und Sargausstattung

§ 16

Material

1) Für die Grablegung sind nur Holzsärge zu verwenden. Dabei ist soweit möglich Weichholz zu verwenden (z.B. keine massiven Eichensärge). Der Boden muß so beschaffen sein, daß bis zur Grablegung Flüssigkeit nicht austreten kann.

2) Für Sargausstattungen und zur Bekleidung Verstorbenen darf nur leicht vergängliches Material verwendet werden.

3) Die Gemeinde kann, sowie dies erforderlich ist, für Särge und Sargausstattungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.

III) Durchführung der Bestattung

§ 17

Zeitpunkt und Durchführung

1) Bestattungen finden grundsätzlich montags bis samstags nach Abstimmung mit dem Pfarrer und der Gemeindeverwaltung statt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Ausnahmen zugelassen werden.

2) Die Zeit der Bestattung wird, soweit der Verpflichtete nach § 17 Abs. 2 damit einverstanden ist, an der Anschlagtafel des Leichenhauses bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird der Name, der letzte Wohnsitz und das Alter des Verstorbenen genannt.

§ 18

Tiefe der Bestattung

1) Die Tiefe des Grabes, gemessen von deren Oberfläche an bis zur Grabsohle beträgt:

1,80 m bei Erwachsenen 2,40 m bei Erwachsenen dann, wenn vor Ablauf der Ruhefrist eine zweite Leiche darüber beerdigt werden soll 1,10 m bei Kindern bis zu 7 Jahren.

2) Weitere Bestattungen in einer Grabstätte können nur gestattet werden, wenn es die vorgegebenen Ruhefristen zulassen und eine Überdeckung des einzulegenden Sarges von 0,90m ab Erdoberkante, durch Tieferlegung des an dieser Stelle liegenden Sarges durchgeführt werden kann.

3) Urnen werden in einer Tiefe von 0,90 m beigesetzt

V) Ordnungsvorschriften

§ 19

Ruhefristen

1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 15 Jahre,
bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren, 8 Jahre.

2) Während der Ruhefrist darf die Ruhe des Toten nicht gestört werden.
- Ausnahmen können durch die Gemeinde zugelassen werden.

3) Soweit die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können Leichen, Ausgrabungen (Exhumierungen) und Umbettungen nur zugelassen werden, wenn die entsprechenden Genehmigungen hierzu vorliegen oder diese von einer Behörde oder einem Gericht angeordnet sind. Sofern nicht behördliche oder gerichtliche Anordnungen vorliegen, können Ausgrabungen nur in der Zeit zwischen dem 01. November und 31. März erfolgen. Die Teilnahme an den Ausgrabungen ist nur dem von der Gemeinde beauftragten oder zugelassenen Personal gestattet. Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder zu bestatten. Soweit dies im ursprünglichen Sarg nicht möglich ist, ist eine Neueinsargung vorzunehmen. Gleiches gilt für die Durchführung von Überführungen.

§ 20

Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist ganzjährig für Besucher geöffnet.

§ 21

Verhalten auf dem Friedhof

1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Vertreter der Gemeinde (Friedhofspersonal) sind zu befolgen. Die Besucher haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und sich ferner so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung oder auf sonstige Weise in den gemeindlichen Friedhöfen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

3) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt

- a) das Rauchen
- b) Jegliches Lärmen
- c) das Singen und Musizieren außer im Zusammenhang mit Beisetzungsfeiern,
- d) das Mitführen von Tieren, auch wenn sie an der Leine geführt werden, ausgenommen Blindenhunde.
- e) das Spielen oder Herumlaufen,
- f) jede Werbung, das Feilbieten von Waren oder Dienstleistungen aller Art, die Verteilung von Druckschriften,
- g) das Sammeln von Spenden
- h) das Mitführen von Fahrzeugen aller Art, soweit es sich nicht um Behindertenfahrzeuge, Kinderwagen oder kleine Handwagen handelt,
- i) die Ausführung von Arbeiten, die die Friedhofsruhe stören außerhalb der dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Zeiten oder ohne deren Genehmigung,
- j) das Verunreinigen oder Beschädigen der Friedhofsanlage oder -gebäude, sowie der Grabstätten
- k) das gemeinsame Ablagern von kompostierfähigen, organischem Material und nicht kompostierfähigem Restmüll und das Ablagern außerhalb der dafür bestimmten gekennzeichneten Stellen,
- l) das Betreten von Rabatten, Grünanlagen, Gräbern und Grabeinfriedungen, soweit das nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist,
- m) das Abstellen von der Örtlichkeit nicht entsprechenden Gefäßen, z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten auf Gräbern und das Hinterstellen solcher Gefäße, Gießkannen und Werkzeuge innerhalb des Friedhofs.

§ 22

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1) Auf dem Friedhof ist jegliche gewerbliche Tätigkeit soweit sie dem Friedhofs- bzw. Bestattungszweck dient, zugelassen. Die Ausführung derartiger Tätigkeiten bedarf jedoch der Erlaubnis der Gemeinde. Die Erlaubnis kann vom Nachweis einer fachlichen, betrieblichen oder persönlichen Qualifikation abhängig gemacht werden.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Gewerbeausübung auf dem Friedhof ist bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Die Erlaubnis wird durch Ausstellung einer Berechtigungskarte erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Bestimmung in der Friedhofssatzung zu beachten.

3) Die für die Arbeiten auf dem Friedhof erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hinderlich sind oder stören. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten für einen längeren Zeitraum sind die Arbeiten und Lagenplätze in den vorherigen Zustand zu bringen.

4) Die gemeindliche Erlaubnis kann entzogen werden, wenn

- 1) die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet werden
- 2) festgesetzte Auflagen und Bedingungen mißachtet werden
- 3) die erforderlichen Qualifikationen aberkannt werden.

§ 23

Haftungsausschluß

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, sowie durch Tiere entstehen. Das gilt nicht, soweit ein grob fahrlässiges Verhalten gemeindlicher Bediensteter zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die aus einer Verletzung, aus einer Verpflichtung aus dieser Friedhofssatzung, insbesondere durch Umfallen von Grabmälern, Abstürzen von Teilen der Denkmäler oder andere Ereignisse verursacht werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2, der GO für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer

den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 5 Abs. 2) zuwiderhandelt,

eine der in dem § 14 festgesetzten Unterhaltungspflichten verletzt oder Abfallmaterial nicht ordnungsgemäß ablagert oder entsorgt,

entgegen § 13 Abs. 5 mit der Herstellung oder Änderung eines Grabdenkmals beginnt.

ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 26 Abs. 1 Satz 2 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof vornimmt,

die Verbote des § 25 mißachtet.

§ 25

Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Leichenhaussatzung vom 01.11.1962 außer Kraft.

Nußdorf a. Inn, den 20.11.1994

Gemeinde Nußdorf a. Inn

Dettendorfer

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am 30.11.94 in der Gemeindeverwaltung, Brannenburger Straße 10, 8201 Nußdorf a. Inn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag (Bekanntmachung) an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.11.94 angebracht und am 14.02.1995 wieder entfernt.

Nußdorf a. Inn, den

GEMEINDE NUßDORF A.INN

Dettendorfer

1. Bürgermeister